

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9453

L 46

34. Jahrgang

19. Februar 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/67/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur** 1

91/68/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen** 19

91/69/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen** 37

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Januar 1991

betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur

(91/67/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur sind in der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Zucht und die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur stellen eine Einkommensquelle für die im Fischereisektor tätigen Personen dar.

Um eine rationelle Entwicklung dieses Sektors sicherzustellen und die Produktivität zu steigern, müssen tierseuchenrechtliche Vorschriften in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene erlassen werden.

Damit wird ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet; gleichzeitig gilt es jedoch, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

Innerhalb der Gemeinschaft herrschen nicht überall dieselben tiergesundheitsrechtlichen Verhältnisse in Aquakulturanlagen. Es empfiehlt sich, zur Unterscheidung des Gesamtgebietes in einzelne Gebiete zu unterteilen.

Es sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung derartiger Gebiete sowie für die Aufrechterhaltung,

die zeitweilige Aussetzung, die Wiedergewährung und den Entzug der Zulassung festzulegen.

Dabei ist der Begriff des Zuchtbetriebes mit einem besonderen tiergesundheitsrechtlichen Status zugrunde zu legen.

Es sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung derartiger Zuchtbetriebe sowie für die Aufrechterhaltung, die zeitweilige Aussetzung, die Wiedergewährung und den Entzug der Zulassung festzulegen.

Es sind die gemeinschaftlichen Anforderungen an die Einfuhr von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur aus Drittländern festzulegen. Diese Vorschriften müssen geeignete Schutzmaßnahmen umfassen.

Es ist ein gemeinschaftliches Kontrollsystem einzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Es sollten wissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen werden, damit die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften in der Folgezeit ergänzt werden können.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Veterinärausschusses gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 2. 4. 1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Artenschutz.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Tiere der Aquakultur“: lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere, die aus einem Zuchtbetrieb stammen, einschließlich ursprünglich freilebender, für einen Zuchtbetrieb bestimmte Tiere;
2. „Erzeugnisse der Aquakultur“: die Folgerzeugnisse der tierischen Aquakultur-Produktion, seien sie zur Zucht — wie Eier und Gameten — oder zum Verzehr bestimmt;
3. „Fische, Krebstiere oder Weichtiere“: alle Fische, Krebs- oder Weichtiere auf jeder Entwicklungsstufe;
4. „Zuchtbetrieb“: Betrieb oder allgemein jede geographisch begrenzte Anlage, in der Tiere der Aquakultur aufgezogen oder im Hinblick auf ihre Vermarktung gehalten werden;
5. „zugelassener Zuchtbetrieb“: Zuchtbetrieb, der je nach Fall den Bestimmungen von Anhang C Abschnitt I, II oder III entspricht und als solcher gemäß Artikel 6 zugelassen wurde;
6. „zugelassenes Gebiet“: Gebiet, das je nach Fall den Bestimmungen von Anhang B Abschnitt I, II oder III entspricht und als solches gemäß Artikel 5 zugelassen wurde;
7. „zugelassenes Laboratorium“: ein im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenes Laboratorium, das von der zuständigen Behörde beauftragt ist, die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Diagnostetests unter Verantwortung dieser Behörde durchzuführen;
8. „amtliche Stelle“: der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittlands bezeichnete, für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen verantwortliche Veterinärdienst oder eine entsprechende andere Dienststelle mit gleichwertigen Befugnissen;
9. „Kontrollbesuch“: Besuch seitens der amtlichen Stelle(n) zur Durchführung der Gesundheitskontrolle in einem Zuchtbetrieb oder einem Gebiet;
10. „Vermarktung“: die Haltung oder Ausstellung zum Zwecke des Verkaufs, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf, die Lieferung, der Transfer oder jede andere Art des Inverkehrbringens in der Gemeinschaft mit Ausnahme des Klein- oder Einzelverkaufs.

KAPITEL 2

Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen aus Aquakulturanlagen der Gemeinschaft

Artikel 3

- (1) Die Vermarktung von Tieren der Aquakultur unterliegt folgenden allgemeinen Anforderungen:

- a) Die Tiere dürfen am Tag des Verladens keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit aufweisen;
- b) sie dürfen nicht dazu bestimmt sein, im Rahmen eines Plans zur Tilgung einer der in Anhang A aufgeführten Krankheiten vernichtet oder geschlachtet zu werden;
- c) sie dürfen nicht aus einem Zuchtbetrieb stammen, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre verhängt wurde, und sie dürfen nicht mit Tieren derartiger Zuchtbetriebe in Berührung gekommen sein.

(2) Um in den Verkehr gebracht werden zu können, müssen die zur Fortpflanzung bestimmten Erzeugnisse der Aquakultur (Eier und Gameten) von Tieren stammen, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen.

(3) Um in den Verkehr gebracht werden zu können, müssen die zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse der Aquakultur von Tieren stammen, die die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen.

Artikel 4

Tiere der Aquakultur sind so rasch wie möglich an ihren Bestimmungsort zu befördern; verwendet werden Transportmittel, die zuvor gereinigt und erforderlichenfalls mit einem vom Versandmitgliedstaat amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden.

Wird für die Beförderung zu Lande Wasser verwendet, so müssen die Fahrzeuge so ausgestattet sein, daß das Wasser während des Transports nicht auslaufen oder aus dem Fahrzeug abfließen kann. Der Transport muß unter Bedingungen erfolgen, die einen wirksamen Gesundheitsschutz der Tiere der Aquakultur gewährleisten, insbesondere durch Erneuerung des Wassers. Dieser Wasseraustausch muß an Stellen erfolgen, die den Anforderungen gemäß Anhang D genügen. Die einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis dieser Stellen und die etwaigen Änderungen. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 5

(1) Um hinsichtlich einer oder mehrerer der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission

— alle zweckdienlichen Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang B Abschnitt I Buchstabe B, Abschnitt II Buchstabe B oder Abschnitt III Buchstabe B;

— die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen von Anhang B Abschnitt I Buchstabe C, Abschnitt II Buchstabe C oder Abschnitt III Buchstabe C gewährleisten.

(2) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten Angaben. Anhand dieser Angaben kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 die Zulassung oder Wiederzulassung von Gebieten beschließen.

Entzieht die amtliche Stelle einem Gebiet die Zulassung nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe D Nummer 5, Abschnitt II Buchstabe D oder Abschnitt III Buchstabe D Nummer 5, so hebt die Kommission die Zulassungsentscheidung auf.

(3) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der zugelassenen Gebiete. Sie ändert dieses Verzeichnis, um neuen Zulassungen sowie dem Entzug von Zulassungen Rechnung zu tragen. Die Kommission übermittelt dieses Verzeichnis und die Änderungen den Mitgliedstaaten.

Artikel 6

(1) Um hinsichtlich einer oder mehrerer der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zu erlangen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission

- alle zweckdienlichen Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang C Abschnitt I Buchstabe A, Abschnitt II Buchstabe A oder Abschnitt III Buchstabe A;
- die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen von Anhang C Abschnitt I Buchstabe B, Abschnitt II Buchstabe B oder Abschnitt III Buchstabe B gewährleisten.

(2) Nach Erhalt des Aktenvorgangs über einen Zulassungs- oder Wiedenzulassungsantrag eines Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet nimmt die Kommission die Prüfung dieses Vorgangs innerhalb eines Monats vor. Diese Prüfung erfolgt anhand der in Absatz 1 genannten Angaben und gegebenenfalls der Ergebnisse der nach Artikel 17 vor Ort durchgeführten Kontrollen.

Gelangt die Kommission bei dieser Prüfung zu einem befürwortenden Ergebnis, so übermittelt sie diese Schlußfolgerungen den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Wochen ihre Bemerkungen vorbringen.

Sind nach Ablauf dieser Frist keine Bemerkungen vorgebracht worden oder stehen die Bemerkungen der Mitgliedstaaten nicht im Widerspruch zu den Schlußfolgerungen der Kommission, so erteilt die Kommission die Zulassung oder Wiedenzulassung des Zuchtbetriebs.

Bestehen nennenswerte Abweichungen zwischen den Schlußfolgerungen der Kommission und den Bemerkungen der Mitgliedstaaten oder ist die Kommission nach Prüfung des Aktenvorgangs der Ansicht, daß die Zulassung oder Wiedenzulassung nicht erteilt werden darf, so muß die Kommission den Ständigen Veterinärausschuß innerhalb von zwei Monaten mit der Angelegenheit befassen und dessen Stellungnahme einholen. In diesem Fall wird die Zulassung oder die Wiedenzulassung nach dem Verfahren des Artikels 26 erteilt.

Entzieht die amtliche Stelle einem Zuchtbetrieb nach Maßgabe von Anhang C Abschnitt I Buchstabe C, Abschnitt II Buchstabe C oder Abschnitt III Buchstabe C die Zulassung, so hebt die Kommission die Zulassungsentscheidung auf.

(3) Die Kommission erstellt das Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe. Sie ändert es, um neuen Zulassungen sowie dem Entzug von Zulassungen Rechnung zu tragen. Die Kommission übermittelt dieses Verzeichnis und die Änderungen den Mitgliedstaaten.

Artikel 7

(1) Für die Vermarktung von lebenden Fischen der in Anhang A Spalte 2 der Listen I und II genannten anfälligen Arten, ihrer Eier oder ihrer Gameten gelten zusätzlich folgende Garantien:

- a) Sollen sie in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster in Anhang E Kapitel 1 oder 2 beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Gebiet bzw. aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb stammt. Bis die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Artikel 28 vorliegen, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 zusätzliche Garantien für den Fall festgelegt, daß Fische, die aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden sollen. Bis zu einem entsprechenden Beschluß bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften unter der Voraussetzung der Einhaltung der Grundregeln des Vertrages anwendbar;
- b) sollen sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden, der zwar in einem nichtzugelassenen Gebiet liegt, die Bedingungen von Anhang C Abschnitt I jedoch erfüllt, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster in Anhang E Kapitel 1 oder 2 beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Gebiet bzw. einem Zuchtbetrieb mit demselben tierseuchenrechtlichen Status wie der Empfängerbetrieb stammt.

(2) Die Kommission kann die in Absatz 1 vorgesehenen zusätzlichen Garantien nach Maßgabe der tiergesundheitlichen Lage in der Gemeinschaft, insbesondere infolge von Maßnahmen zur Tilgung der in Anhang A Spalte 1 der Liste I genannten Krankheit, nach dem Verfahren des Artikels 26 anpassen oder aufheben.

Artikel 8

(1) Für die Vermarktung von lebenden Weichtieren gemäß Anhang A Spalte 2 der Listen I und II gelten zusätzlich folgende Garantien:

- a) Sollen sie in einem zugelassenen Küstengebiet wieder eingesetzt werden, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster in Anhang E Kapitel 3 oder 4 beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Küstengebiet bzw. einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Küstengebiet stammt;
- b) sollen sie in einem Zuchtbetrieb wieder eingesetzt werden, der zwar in einem nichtzugelassenen Küstengebiet liegt, die Anforderungen von Anhang C Abschnitt III jedoch erfüllt, so muß der Sendung eine Transport-

bescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster in Anhang E Kapitel 3 oder 4 beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Küstengebiet bzw. aus einem Zuchtbetrieb mit demselben tierseuchenrechtlichen Status wie der Empfängerbetrieb stammt.

(2) Die Kommission kann die in Absatz 1 vorgesehenen zusätzlichen Garantien nach Maßgabe der tiergesundheitlichen Lage in der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 26 anpassen oder aufheben.

Artikel 9

Werden Tiere oder andere Erzeugnisse der Aquakultur, die aus einem nichtzugelassenen Gebiet stammen, in einem zugelassenen Gebiet zum Zwecke des Verzehrs vermarktet, so gelten folgende Bedingungen:

1. Die für die Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II anfälligen Fische müssen vor ihrem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

Bis die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Artikel 28 vorliegen, ist es nicht erforderlich, die Fische auszunehmen, wenn diese aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet stammen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen werden.

Bis zu einem entsprechenden Beschluß bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften unter der Voraussetzung der Einhaltung der Grundregeln des Vertrages anwendbar.

2. Die für die Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II anfälligen lebenden Weichtiere müssen entweder zum direkten Verzehr oder an die Konservenindustrie abgegeben werden und dürfen nicht wieder in Wasser gesetzt werden, es sei denn,

- sie stammen aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Küstengebiet oder
- sie werden vorübergehend in spezielle Zwischenbecken oder Reinigungsanlagen eingesetzt, die von der hierfür zuständigen Behörde zugelassen sind und insbesondere über ein Abwasserbehandlungs- und Desinfektionssystem verfügen. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Zulassung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

3. Die Kommission erläßt erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 geeignete Maßnahmen, um die einheitliche Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels zu gewährleisten.

Artikel 10

(1) Erstellt ein Mitgliedstaat ein Programm, das es ihm ermöglichen soll, in der Folge die Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 und nach Artikel 6 Absatz 1 einzuleiten, oder hat er ein solches Programm erstellt, so übermittelt er dieses der Kommission und macht insbesondere folgende Angaben:

- betroffenes geographisches Gebiet oder betroffene(r) Zuchtbetrieb(e),
- Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zur reibungslosen Abwicklung des Programms zu treffen haben,
- von den zugelassenen Laboratorien angewendete Verfahren, Zahl und Standort dieser Laboratorien,
- Ausmaß der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheit(en),
- Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser Krankheiten.

(2) Die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Programme werden von der Kommission geprüft. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 26 genehmigt. Nach Genehmigung der Programme gelten für das Verbringen von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in unter diese Programme fallende Gebiete oder Zuchtbetriebe die Vorschriften der Artikel 7 und 8.

(3) Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme können nach dem Verfahren des Artikels 26 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann auch eine Änderung oder Ergänzung eines früher genehmigten Programms sowie der Garantien gemäß den in Absatz 2 genannten Vorschriften genehmigt werden.

Artikel 11

(1) Die in den Artikeln 7 und 8 genannten Transportbescheinigungen werden von der amtlichen Stelle des Herkunftsortes frühestens 48 Stunden vor dem Verladen in der oder den Amtssprachen des Bestimmungsortes ausgestellt. Sie müssen aus einem einzigen Blatt bestehen und sind nur für einen einzigen Empfänger bestimmt. Sie besitzen eine Gültigkeit von zehn Tagen.

(2) Jede Sendung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur muß eindeutig gekennzeichnet sein, so daß sich der versendende Zuchtbetrieb feststellen läßt und gegebenenfalls die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Angaben auf der beigefügten Transportbescheinigung überprüft werden kann. Diese Angaben können entweder direkt auf dem Behältnis oder auf einem an dem Behältnis befestigten Etikett angebracht werden oder auf den Transportbescheinigungen vermerkt werden.

Artikel 12

(1) Erstellt ein Mitgliedstaat ein freiwilliges oder verbindliches Programm zur Bekämpfung einer der Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Liste III oder hat er ein solches Programm erstellt, so übermittelt er dieses der Kommission und macht insbesondere folgende Angaben:

- Stand der Krankheit in dem betreffenden Mitgliedstaat,
- Rechtfertigung des Programms unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Krankheit sowie Kosten-Nutzen-Analyse,

- geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt wird,
- angestrebter Status der einzelnen Zuchtbetriebe und Normen, der die Betriebe jeder Gruppe entsprechen müssen, sowie Testverfahren,
- Vorschriften, die das Einbringen von Tieren mit einem niedrigeren tierseuchenrechtlichen Status gestatten,
- Folgen, wenn ein Zuchtbetrieb aus welchen Gründen auch immer seinen Status verliert,
- Verfahren zur Überwachung des Programms.

(2) Die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Programme werden von der Kommission geprüft. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 26 genehmigt. Nach demselben Verfahren werden die allgemeinen oder begrenzten zusätzlichen Garantien festgelegt, die für das Verbringen von Tieren oder anderen Erzeugnissen der Aquakultur in amtlich kontrollierte Gebiete oder Zuchtbetriebe gefordert werden können.

(3) Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme können nach dem Verfahren des Artikels 26 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann auch eine Änderung oder Ergänzung eines früher genehmigten Programms sowie der nach Absatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.

Artikel 13

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß sein gesamtes Gebiet oder Teile dieses Gebiets frei von einer der Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Liste III ist, so legt er der Kommission die entsprechenden Nachweise vor. Er macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Art der Krankheit und Verlauf des Auftretens in seinem Gebiet,
- Ergebnisse der Überwachungstests auf der Grundlage serologischer, virologischer, mikrobiologischer oder pathologischer Untersuchungen sowie einer Anzeigepflicht für die Krankheit bei den zuständigen Behörden,
- Überwachungszeitraum,
- Kontrollvorschriften zur Überprüfung, ob das Gebiet seuchenfrei ist.

(2) Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Nachweise. Die zusätzlichen allgemeinen oder begrenzten Garantien, die für das Verbringen von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in bestimmte Gebiete oder bestimmte Zuchtbetriebe verlangt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung im Zusammenhang mit den für die Krankheit vorgelegten Nachweisen nach Absatz 1 mit. Ausgehend von diesen Angaben können die nach Absatz 2 festgelegten Garantien nach dem Verfahren des Artikels 27 geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 14

(1) Unbeschadet der nach dem Verfahren der Artikel 12 und 13 festzusetzenden Auflagen bei Krankheiten gemäß Anhang I Spalte 1 der Liste III gelten für die Vermarktung von lebenden, aus Zuchtbetrieben stammenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, die entweder nicht zu den in Anhang A Spalte 2 der Listen I und II aufgeführten anfälligen Arten gehören oder die zu diesen Arten gehören und eine oder mehrere Krankheiten gemäß Anhang I Spalte 1 der Listen I und II übertragen können, ohne jedoch für sie anfällig zu sein, sowie für deren Eier oder Gameten zusätzlich folgende Garantien:

- a) Sollen sie in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster, das nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen ist, beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem Gebiet mit gleichem tierseuchenrechtlichen Status, aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet oder aus einem Zuchtbetrieb stammt, der in einem nichtzugelassenen Gebiet liegen darf, sofern sich in diesem Betrieb keine Fische, Weichtiere oder Krebstiere der in Anhang A Spalte 2 der Listen I und II aufgeführten anfälligen Arten befinden und der Betrieb nicht mit Wasserläufen, Küsten- oder Mündungsgewässern in Verbindung steht.

Bis die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Artikel 28 vorliegen, können die Mitgliedstaaten jedoch nach dem Verfahren des Artikels 26 eine Ausnahmeregelung um vorstehendem Absatz beantragen, insbesondere um zu untersagen, daß die in diesem Absatz genannten Fische, Weichtiere oder Krebstiere in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden, wenn diese aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet oder aus einem Zuchtbetrieb stammen, der in einem nichtzugelassenen Gebiet liegen darf, sofern sich in diesem Betrieb keine Fische, Weichtiere oder Krebstiere der in Anhang A Spalte 2 der Listen I und II aufgeführten anfälligen Arten befinden und der Betrieb nicht mit Wasserläufen, Küsten- oder Mündungsgewässern in Verbindung steht. Nach demselben Verfahren werden die geeigneten Bedingungen und Maßnahmen festgelegt, um die einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen. Bis zu diesen Beschlüssen bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften unter der Voraussetzung der Einhaltung der Grundregeln des Vertrages anwendbar;

- b) sollen sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden, der zwar in einem nichtzugelassenen Gebiet liegt, die Bedingungen von Anhang C jedoch erfüllt, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster, das nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen ist, beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Gebiet, aus einem Zuchtbetrieb mit gleichem tierseuchenrechtlichem Status oder aus einem Zuchtbetrieb stammt, der in einem nichtzugelassenen Gebiet liegen darf, sofern sich in diesem Betrieb keine Fische, Weichtiere oder Krebstiere der in Anhang A Spalte 2 der Listen I und II aufgeführten anfälligen Arten befinden und der Betrieb nicht mit Wasserläufen, Küsten- oder Mündungsgewässern in Verbindung steht.

(2) Unbeschadet der nach dem Verfahren der Artikel 12 und 13 festzulegenden Auflagen bei Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Liste III gelten für die Vermarktung von freilebenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, ihren Eiern oder ihren Gameten zusätzlich folgende Garantien:

- a) Sollen sie in ein zugelassenes Binnenwassergebiet verbracht werden, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster, das nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen ist, beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem Gebiet mit gleichem tierseuchenrechtlichen Status stammt;
- b) sollen sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden, der zwar in einem nichtzugelassenen Gebiet liegt, die Bedingungen von Anhang C jedoch erfüllt, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß Artikel 11 nach dem Muster, das nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen ist, beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem zugelassenen Gebiet stammt.

Artikel 15

Die Pläne für die Probenahmen sowie die Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der in Anhang A Spalte 1 genannten Krankheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt. Die Probenahmepläne müssen der Tatsache Rechnung tragen, daß in den Gewässern auch freilebende Fische, Krebs- oder Weichtiere vorkommen.

Artikel 16

(1) In bezug auf zum Verzehr bestimmte Aquakulturerzeugnisse finden die Bestimmungen der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾ Anwendung; in bezug auf für die Vermarktung bestimmte Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur finden ferner die Bestimmungen der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾ Anwendung, in beiden Fällen insbesondere bezüglich der Durchführung von Kontrollen und der entsprechenden Folgemaßnahmen seitens des Empfängermitgliedstaats sowie bezüglich der Schutzmaßnahmen.

(2) Die Richtlinie 89/662/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Anhang A wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (Abl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1).“

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29, geändert durch die Richtlinie 90/539/EWG (Abl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6).

b) In Anhang B wird folgender Gedankenstrich gestrichen:

„— für den menschlichen Verzehr bestimmte Aquakulturerzeugnisse“.

(3) In Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG wird unter Abschnitt I folgender Verweis eingefügt:

„Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur.
(Abl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1).“

Artikel 17

(1) Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Durchführung dieser Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort vornehmen. Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in der erforderlichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von dem Ergebnis dieser Kontrollen.

(2) Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Nach demselben Verfahren werden die Vorschriften für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen festgelegt.

KAPITEL 3

Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern

Artikel 18

In die Gemeinschaft eingeführte Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur müssen die in den Artikeln 19, 20 und 21 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 19

(1) Die Tiere und anderen Erzeugnisse der Aquakultur müssen aus Drittländern oder Drittlandgebieten stammen, die auf einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 erstellten Liste stehen. Diese Liste kann nach demselben Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Drittland oder ein Drittlandgebiet in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- a) einerseits den tiergesundheitlichen Verhältnissen bei den Tieren aus Aquakulturanlagen, insbesondere im Hinblick auf exotische Krankheiten, und andererseits den allgemeinen tiergesundheitlichen Verhältnissen des Landes, die geeignet sein könnten, die Gesundheit des Tierbestands der Mitgliedstaaten zu gefährden;

- b) der Regelmäßigkeit und der Zügigkeit, mit der von dem betreffenden Drittland Angaben über das Auftreten von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bei Tieren der Aquakultur in seinem Gebiet weitergeleitet werden, insbesondere von Krankheiten der Liste B des Internationalen Tierseuchenamtes;
- c) den Rechtsvorschriften des Landes zur Vorsorge und zur Bekämpfung von Krankheiten bei Tieren der Aquakultur;
- d) dem Aufbau der amtlichen Stellen des Landes und den Befugnissen dieser Stellen;
- e) der Organisation und der Durchführung von Maßnahmen zur Vorsorge und zur Bekämpfung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bei Tieren der Aquakultur;
- f) den Garantien, die das Land im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie geben kann.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Liste und die jeweiligen Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

- (1) Für jedes Drittland müssen Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur die nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassenen gesundheitlichen Vorschriften erfüllen.
- (2) Je nach den tiergesundheitlichen Verhältnissen in dem betreffenden Drittland können die in Absatz 1 genannten Vorschriften folgendes umfassen:
- eine Einfuhrbeschränkung für einen Teil des Drittlands;
 - eine Beschränkung für bestimmte Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium;
 - die Auflage, daß die Erzeugnisse einer bestimmten Behandlung unterzogen werden müssen, wie z. B. Desinfizieren von Eiern;
 - die Vorschrift, welchem Verwendungszweck diese Tiere oder Erzeugnisse zugeführt werden dürfen;
 - nach der Einfuhr anzuwendende Maßnahmen, wie etwa Quarantänemaßnahmen oder das Desinfizieren von Eiern.

Artikel 21

- (1) Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur muß eine Bescheinigung der amtlichen Stelle des Ausfuhrdrittlands beigelegt sein. Die Bescheinigung muß
- a) am Tage des Verladens der Sendung zur Beförderung in den Bestimmungsmitgliedstaat ausgestellt werden;
- b) der Sendung in der Urschrift beigelegt werden;
- c) bezeugen, daß die Tiere der Aquakultur und bestimmte Fischereierzeugnisse den Bedingungen dieser Richtlinie und den in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhr aus Drittländern erlassenen Vorschriften entsprechen;

- d) zehn Tage gültig sein;
- e) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- f) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung muß einem Muster entsprechen, das nach dem Verfahren des Artikels 26 erstellt wird.

Artikel 22

Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission führen Kontrollen vor Ort durch, um sich davon zu überzeugen, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 19 und 20, tatsächlich angewendet werden.

Die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten von der Kommission bestellt.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft durchgeführt, die alle dadurch entstehenden Kosten übernimmt.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 23

(1) Die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen der Aquakultur unterliegen den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen der Richtlinie 90/675/EWG vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾.

(2) Die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten lebenden Tieren der Aquakultur unterliegen den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen des Artikels 7 der Richtlinie 90/425/EWG.

Artikel 24

Wenn in einem Drittland eine übertragbare Krankheit von Tieren der Aquakultur auftritt oder sich ausbreitet, die den Gesundheitszustand des Tierbestandes in einem der Mitgliedstaaten gefährden könnte, oder wenn andere tierseuchenrechtliche Gründe dies rechtfertigen, so finden die in Artikel 17 der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Regeln, Verfahren und Maßnahmen Anwendung.

KAPITEL 4

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Anhänge D und E können nach dem Verfahren des Artikels 26 geändert werden.

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Die Anhänge A, B und C werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit insbesondere zur Anpassung an den technischen Fortschritt geändert.

Artikel 26

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit dem Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 27

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der

Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 28

Anhand eines von der Kommission nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses erstellten Berichts über die gesammelten Erfahrungen, dem gegebenenfalls Vorschläge beigefügt sind, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet, überprüft der Rat die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über die Vermarktung von lebenden Fischen, die aus zugelassenen Betrieben in nichtzugelassenen Gebieten stammen, hinsichtlich der Liste der Krankheiten in Anhang A vor dem 1. Juli 1992 und hinsichtlich des tierseuchenrechtlichen Status von zugelassenen Zuchtbetrieben in nichtzugelassenen Gebieten vor dem 1. Januar 1997.

Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf diese Richtlinie Bezug oder werden sie bei ihrer amtlichen Verpflichtung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG A

LISTE DER KRANKHEITEN DER ANFÄLLIGEN ARTEN

1	2
Krankheiten	anfällige Arten
<p>LISTE I</p> <p>Fische</p> <p>IHN (Infektiöse hämatopoetische Nekrose)</p>	<p><i>Salmo gairdneri</i> <i>Oncorhynchus nerka</i> <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> <i>Oncorhynchus rhodurus</i> <i>Salmo salar</i></p>
<p>LISTE II</p> <p>Fische</p> <p>VHS (Virale hämorrhagische Septikämie)</p> <p>Weichtiere</p> <p><i>Bonamia ostreae</i> <i>Marteilia</i> sp. <i>Haplosporidium</i> sp. <i>Perkinsus</i> sp.</p>	<p><i>Salmo gairdneri</i> <i>Salmo trutta</i> <i>Salmo salar</i> <i>Thymallus thymallus</i> <i>Coregonus</i> sp. <i>Esox lucius</i> (Setzlinge)</p> <p><i>Ostrea edulis</i> <i>Ostrea edulis</i> <i>Ostrea edulis</i> <i>Ruditapes decussatus</i></p>
<p>LISTE III</p> <p>Fische</p> <p>(Infektiöse Pankreasnekrose)</p> <p>Frühlingsviremie der Karpfen</p> <p>BKD (Bakterielle Nierenerkrankung)</p> <p>Furunculose bei atlantischem Lachs</p> <p>ERM (Enteric Red Mouth Disease) Rotmaulkrankheit</p> <p>Gyrodactylose (<i>Gyrodactylus salaris</i>)</p> <p>Myxosomatose</p> <p>Krebstiere</p> <p>Aphanomykose (Krebspest)</p>	<p><i>Salmo gairdneri</i> <i>Salmo trutta</i> <i>Salvelinus fontinalis</i> <i>Oncorhynchus</i> (2 Arten)</p> <p><i>Cyprinus carpio</i> <i>Ctenopharyngodon idella</i> <i>Hypophthalmichthys</i> sp.</p> <p>Alle Salmoniden, insbesondere die <i>Oncorhynchus</i>-Arten</p> <p><i>Salmo salar</i> und alle anderen Salmoniden</p> <p>Salmoniden, <i>Anguilla anguilla</i>, <i>Psetta maxima</i> (Steinbutt) <i>Notropis atherinoïdes</i> (Köder-Elritze)</p> <p><i>Salmo salar</i></p> <p><i>Salmo gairdneri</i> <i>Salmo trutta</i> <i>Salmo salar</i> <i>Salvelinus fontinalis</i></p> <p><i>Astacus</i> sp. <i>Austropotamobius pallipes</i> <i>Procambarus clarkii</i></p>

ANHANG B

ZUGELASSENE GEBIETE

I. Binnenwassergebiete für Fischzucht (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

A. *Definition des Binnenwassergebiets*

Ein Binnenwassergebiet ist

- ein Teil des Staatsgebiets mit einem Wassereinzugsbereich, der von den Quellen der Wasserläufe bis zum vom Meer beeinflussten Gebiet reicht, oder mit mehreren Wassereinzugsgebieten, in dem die Fische gezüchtet, gehalten oder gefangen werden, oder
- ein Teil eines Wassereinzugsgebiets, das von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis reicht, welches eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.

Die Größe und geographische Lage eines Binnenwassergebiets muß dergestalt sein, daß Möglichkeiten einer erneuten Verseuchung, z. B. durch wandernde Fische, auf ein Mindestmaß verringert werden. Dies kann die Einrichtung einer Pufferzone erfordern, in der ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, ohne daß diese Zone den Status eines zugelassenen Gebiets erhält.

B. *Zulassung*

Um zugelassen zu werden, muß ein Binnenwassergebiet folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sämtliche Fische sind seit mindestens vier Jahren frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen einer oder mehrerer der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II aufgeführten Krankheiten.
2. Sämtliche Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets stehen unter der Aufsicht der amtlichen Stelle. In einem Zeitraum von vier Jahren wurden jährlich zwei Kontrollbesuche durchgeführt.

Die Kontrolle wurde in den Jahreszeiten durchgeführt, in denen die Wassertemperatur die Entwicklung der betreffenden Krankheiten begünstigt.

Die Kontrolle umfaßte mindestens:

- eine Untersuchung der Fische, die Anomalien aufwiesen;
- die Entnahme von Proben, die unverzüglich dem zugelassenen Laboratorium zugeleitet und auf die betreffenden Krankheitserreger untersucht wurden.

Gebiete, die bekanntermaßen frei von den Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II sind, können die Zulassung erhalten, wenn

- a) aufgrund ihrer geographischen Lage Krankheiten nicht ohne weiteres eingeschleppt werden können;
 - b) ein amtliches Krankheits-Kontrollsystem über einen längeren Zeitraum von mindestens zehn Jahren angewendet wurde, während dessen
 - eine regelmäßige Kontrolle aller Fischzuchtbetriebe durchgeführt wurde,
 - ein Krankheits-Meldesystem angewendet wurde,
 - keinerlei Krankheiten gemeldet wurden,
 - keine Fische aus infizierten Gebieten eingebracht wurden.
3. Besteht in einem zugelassenen Binnenwassergebiet kein Fischzuchtbetrieb, so hat die amtliche Stelle während eines Vierjahreszeitraums im Unterlauf der Gewässer des Wassereinzugsgebiets zweimal jährlich eine Gesundheitskontrolle der Fische gemäß Nummer 2 durchführen zu lassen.
 4. Die Laboruntersuchungen der bei den Kontrollbesuchen entnommenen Fische haben hinsichtlich der betreffenden Krankheitserreger negative Ergebnisse erbracht.

C. *Aufrechterhaltung der Zulassung*

Die Zulassung behält ihre Gültigkeit, wenn folgendes gewährleistet ist:

1. Fische, die in das Gebiet verbracht werden, müssen aus einem anderen zugelassenen Gebiet oder aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb stammen.
2. Jedem Zuchtbetrieb ist zweimal jährlich ein Kontrollbesuch gemäß Buchstabe B Nummer 2 abzustatten. Die Proben dagegen werden jedes Jahr turnusmäßig in 50 % der Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets gezogen.
3. Die Laboruntersuchungen der bei den Kontrollbesuchen entnommenen Fische haben hinsichtlich der betreffenden Krankheitserreger negative Ergebnisse erbracht.
4. Alle Zuchtbetriebe oder Personen, die Fische in das Gebiet verbringen oder verbringen lassen, müssen ein Register führen, in das alle erforderlichen Angaben aufgenommen werden, um den Gesundheitszustand der Fische ständig überwachen zu können.

D. Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung

1. Jegliches anomale Fischsterben und jedes andere Symptom, das Verdacht auf eine der Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II aufkommen läßt, sind der amtlichen Stelle so rasch wie möglich zu melden. Letztere setzt die Zulassung des Gebiets unverzüglich aus.
2. Dem zugelassenen Labor ist eine Probe von mindestens zehn kranken Fischen zuzusenden, die auf die betreffenden Krankheitserreger untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse werden der amtlichen Stelle unverzüglich mitgeteilt.
3. Sind die Ergebnisse hinsichtlich der betreffenden Krankheitserreger negativ, aber positiv für eine andere Ätiologie, so erklärt die amtliche Stelle die Zulassung erneut für gültig.
4. Ist eine Diagnose jedoch nicht möglich, so wird binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Probenahme ein neuer Kontrollbesuch durchgeführt und eine ausreichende Anzahl von kranken Fischen entnommen, die dem zugelassenen Labor zur Untersuchung auf die betreffenden Krankheitserreger zugeleitet werden.
Sind die Ergebnisse wiederum negativ oder gibt es keine kranken Tiere mehr, so erklärt die amtliche Stelle die Zulassung erneut für gültig.
5. Sind die Ergebnisse positiv, so entzieht die amtliche Stelle die Zulassung.
6. Die Wiedergewährung der Zulassung des Gebiets unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) Bei Auftreten der Krankheit
 - wurden alle infizierten Fische in den Zuchtbetrieben geschlachtet und alle befallenen bzw. infizierten Fische beseitigt;
 - wurden Anlagen und Geräte nach einem von der amtlichen Stelle genehmigten Verfahren desinfiziert;
 - b) nach Beseitigung des Krankheitsherdes müssen die Bedingungen von Abschnitt B erneut erfüllt sein.
7. Die zuständige Zentralbehörde unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von jeder zeitweiligen Aussetzung, Wiedergewährung und jedem Entzug der Zulassung von Gebieten.

II. Küstengebiete für Fischzucht (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

- A. Ein Küstengebiet ist ein geographisch deutlich abgegrenzter Küsten-, Meereswasser- oder Mündungsbereich, in dem homogene Wasserverhältnisse herrschen.
- B. **Zulassung**
Um für die Fischzucht zugelassen werden zu können, muß ein Küstengebiet den in Abschnitt I Buchstabe B für Binnenwassergebiete festgelegten Bedingungen entsprechen.
- C. **Aufrechterhaltung der Zulassung**
Die Zulassung für ein Küstengebiet behält ihre Gültigkeit, wenn dieselben Garantien wie nach Abschnitt I Buchstabe C erfüllt sind.
- D. **Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung**
Es gelten dieselben Vorschriften wie in Abschnitt I Buchstabe D.

III. Küstengebiet für die Weichtierzucht (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

- A. Ein Küstengebiet muß der Definition von Abschnitt II Buchstabe A entsprechen.
- B. **Zulassung**
Um zugelassen werden zu können, muß ein Küstengebiet folgende Bedingungen erfüllen:
 1. Sämtliche Weichtiere sind seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen einer oder mehrerer der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II aufgeführten Krankheiten.
 2. Sämtliche Zuchtbetriebe des Küstengebiets stehen unter Aufsicht der amtlichen Stelle. Es wurden Kontrollbesuche in Abständen durchgeführt, die auf die Entwicklung der betreffenden Krankheitserreger abgestimmt sind.
Die Kontrolle umfaßt die Entnahme zumindest einer Probe, die dem zugelassenen Labor umgehend zur Untersuchung auf die betreffenden Krankheitserreger zugeleitet wurde.
 3. Ist in dem Küstengebiet kein Zuchtbetrieb angesiedelt, so hat die amtliche Stelle eine Kontrolle der Weichtiere gemäß Nummer 2 in Abständen durchführen lassen, die auf die Entwicklung der betreffenden Krankheitserreger abgestimmt sind. Ergibt sich jedoch aus eingehenden Untersuchun-

gen der Fauna, daß es in diesem Bereich keine Weichtiere gibt, die zu den anfälligen, krankheits-tragenden oder -übertragenden Arten zählen, kann die amtliche Stelle vor dem Einsetzen von Weichtieren die Zulassung dieses Gebiets aussprechen.

4. Die Laboruntersuchungen, die an den bei den Kontrollbesuchen entnommenen Weichtieren durchgeführt werden, haben hinsichtlich der betreffenden Krankheitserreger negative Ergebnisse erbracht.

Bei Gebieten, die bekanntermaßen frei von den Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II sind, kann dieser Umstand hinsichtlich der Zulassung gewürdigt werden.

C. Aufrechterhaltung der Zulassung

Die Zulassung bleibt gültig, wenn folgendes gewährleistet ist:

1. Die Weichtiere, die in das Küstengebiet verbracht werden, müssen aus einem anderen zugelassenen Küstengebiet oder aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Küstengebiet stammen.
2. Jedem Zuchtbetrieb ist in Abständen, die auf die Entwicklung der betreffenden Krankheitserreger abgestimmt sind, ein Kontrollbesuch gemäß Buchstabe B Nummer 2 abzustatten.
3. Die Laboruntersuchungen, die im Rahmen der Kontrollbesuche durchgeführt werden, haben hinsichtlich der Erreger der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten negative Ergebnisse erbracht.
4. Sämtliche Zuchtbetriebe oder Personen, die Weichtiere in das Gebiet verbringen oder verbringen lassen, müssen ein Register führen, in das alle erforderlichen Angaben aufgenommen werden, um den Gesundheitszustand der Weichtiere ständig überwachen zu können.

D. Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung

1. Jegliches anomale Weichtiersterben oder jedes andere Symptom, das Verdacht auf eine der Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der Listen I und II aufkommen läßt, sind der amtlichen Stelle umgehend zu melden. Letztere setzt die Zulassung des Gebiets unverzüglich aus.
2. Eine Probe kranker Weichtiere ist dem zugelassenen Labor zur Untersuchung der betreffenden Krankheitserreger zuzuleiten.
Die Untersuchungsergebnisse werden der amtlichen Stelle unverzüglich mitgeteilt.
3. Sind die Ergebnisse hinsichtlich der betreffenden Krankheitserreger negativ, aber positiv für eine andere Ätiologie, so behält die Zulassung ihre Gültigkeit.
4. Ist eine Diagnose jedoch nicht möglich, so wird binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Probenahme ein neuer Kontrollbesuch durchgeführt und eine ausreichende Anzahl von kranken Weichtieren entnommen und dem zugelassenen Labor zur Untersuchung auf die betreffenden Krankheitserreger zugeleitet. Sind die Ergebnisse wiederum negativ oder gibt es keine kranken Weichtiere mehr, so erklärt die amtliche Stelle die Zulassung erneut für gültig.
5. Sind die Ergebnisse positiv, so entzieht die amtliche Stelle die Zulassung.
6. Die Wiederezulassung eines Gebiets unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) Bei Auftreten der Krankheit
 - wurden alle befallenen bzw. infizierten Weichtiere beseitigt,
 - wurden Anlagen und Geräte nach einem von der amtlichen Stelle genehmigten Verfahren desinfiziert;
 - b) nach Beseitigung des Krankheitsherdes müssen die Bedingungen von Buchstabe B erneut erfüllt sein.
7. Die zuständige Zentralbehörde unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von jeder zeitweiligen Aussetzung, Wiedergewährung und jedem Entzug der Zulassung von Gebieten.

ANHANG C

IN EINEM NICHTZUGELASSENEN GEBIET ZUGELASSENE ZUCHTBETRIEBE

I. Fischzuchtbetriebe im Binnenland (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

A. Zulassung

Um zugelassen werden zu können, muß ein Zuchtbetrieb folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Wasserversorgung muß über Quellen oder Bohrungen erfolgen.
2. Stromabwärts vom Zuchtbetrieb muß ein natürliches oder künstliches Hindernis für den Aufstieg anadromer Fische vorhanden sein.
3. Die einschlägigen Bedingungen von Anhang B Abschnitt I Buchstabe B müssen erfüllt sein.

B. Aufrechterhaltung der Zulassung

Die Zulassung bleibt gültig, wenn die Garantien nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe C erfüllt sind. Allerdings müssen die Fischproben jährlich vorgenommen werden.

C. Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung

Es gelten die Bestimmungen von Anhang B Abschnitt I Buchstabe D.

II. Fischzuchtbetriebe an der Küste (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

A. Zulassung

Um zugelassen werden zu können, muß ein Zuchtbetrieb folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Wasserzufuhr muß über ein System erfolgen, das eine Anlage enthält, mit der die Erreger der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten abgetötet werden können.
2. Die Bedingungen von Anhang B Abschnitt II Buchstabe B müssen sinngemäß erfüllt sein.

B. Aufrechterhaltung der Zulassung

Die Zulassung bleibt gültig, solange die Garantien nach Anhang B Abschnitt II Buchstabe C sinngemäß erfüllt sind.

C. Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Anhang B Abschnitt II Buchstabe D.

III. Weichtierzuchtbetriebe an der Küste (Spalte 2 der Listen I und II des Anhangs A)

A. Zulassung

Um zugelassen werden zu können, muß ein Zuchtbetrieb folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Wasserzufuhr muß über ein System erfolgen, das eine Anlage enthält, mit der die Erreger der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten abgetötet werden können.
2. Die Bedingungen von Anhang B Abschnitt III Buchstabe B Nummern 1, 2 und 4 müssen sinngemäß erfüllt sein.

B. Aufrechterhaltung der Zulassung

Die Zulassung bleibt gültig, solange die Garantien nach Anhang B Abschnitt III Buchstabe C Nummern 1 bis 4 sinngemäß erfüllt sind.

C. Zeitweilige Aussetzung, Wiedergewährung und Entzug der Zulassung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Anhang B Abschnitt III Buchstabe D.

ANHANG D

ERNEUERUNG DES WASSERS

Die Erneuerung des Wassers während des Transports von Tieren der Aquakultur muß in von den Mitgliedstaaten zugelassenen Anlagen erfolgen, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Das zur Verfügung stehende Wasser ist von zufriedenstellender hygienischer Beschaffenheit, so daß keine Veränderung des Gesundheitszustandes der beförderten Arten in bezug auf Erreger der in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II genannten Krankheiten eintritt.
2. Die Anlagen sind so ausgestattet, daß jede Gefahr einer Verseuchung des Aufnahmemilieus ausgeschlossen wird, indem
 - das verwendete Wasser entweder desinfiziert wird
 - oder dafür gesorgt ist, daß das Wasser beim Ausbringen in keinem Fall direkt in die freien Gewässer abfließen kann.

ANHANG E

Muster der Transportbescheinigungen

KAPITEL 1

TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR LEBENDE FISCHE, EIER UND GAMETEN AUS EINEM ZUGELASSENEN GEBIET

I. Herkunftsland:
 Zugelassenes Gebiet:

II. Herkunftsbetrieb (Name und Anschrift):

III. Tiere oder Erzeugnisse:

	Lebende Fische	Eier	Gameten
Gattung (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Art (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Menge Anzahl Gesamtgewicht mittleres Gewicht			

IV. Bestimmung

Bestimmungsland:

Empfänger (Name und Anschrift):

V. Beförderungsmittel (Art und Identifizierung):

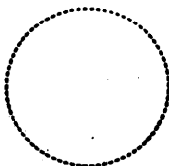
VI. Gesundheitsbescheinigung

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere oder Erzeugnisse dieser Sendung aus einem zugelassenen Gebiet stammen und die Anforderungen der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

Ort:, Datum:

Bezeichnung der amtlichen Stelle:

Stempel der amtlichen Stelle



.....
 Name des/der Unterzeichneten
 (in Großbuchstaben)

.....
 Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten

.....
 Unterschrift

KAPITEL 2

TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR LEBENDE FISCHE, EIER UND GAMETEN AUS EINEM ZUGELASSENEN ZUCHTBETRIEB

I. Herkunftsland:

II. Herkunftsbetrieb (Name und Anschrift):

III. Tiere oder Erzeugnisse:

	Lebende Fische	Eier	Gameten
Gattung (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Art (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)			
Menge Anzahl Gesamtgewicht mittleres Gewicht			

IV. Bestimmung

Bestimmungsland:

Empfänger (Name und Anschrift):

V. Beförderungsmittel (Art und Identifizierung):

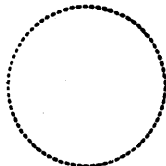
VI. Gesundheitsbescheinigung

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere oder Erzeugnisse dieser Sendung aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb stammen und die Anforderungen der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

Ort:, Datum:

Bezeichnung der amtlichen Stelle:

Stempel der amtlichen Stelle



.....
Name des/der Unterzeichneten (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten

.....
Unterschrift

KAPITEL 3

TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR WEICHTIERE AUS EINEM ZUGELASSENEN KÜSTENGEBIET

I. Herkunftsland:
Zugelassenes Gebiet:

II. Herkunftsbetrieb (Name und Anschrift):
.....

III. Tiere:

	Weichtiere
Gattung (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	
Art (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	
Menge Anzahl Gesamtgewicht mittleres Gewicht	

IV. Bestimmung
Bestimmungsland:
Empfänger (Name und Anschrift):
.....

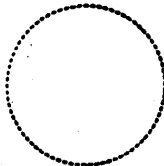
V. Beförderungsmittel (Art und Identifizierung):
.....

VI. Gesundheitsbescheinigung
Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere dieser Sendung aus einem zugelassenen Küstengebiet stammen und die Anforderungen der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

Ort:, Datum:

Bezeichnung der amtlichen Stelle:

Stempel der amtlichen Stelle



.....
Name des/der Unterzeichneten
(in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten

.....
Unterschrift

KAPITEL 4

TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR WEICHTIERE AUS EINEM ZUGELASSENEN ZUCHTBETRIEB

I. Herkunftsland:

II. Herkunftsbetrieb (Name und Anschrift):

III. Tiere:

	Weichtiere
Gattung (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	
Art (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	
Menge: Anzahl Gesamtgewicht mittleres Gewicht	

IV. Bestimmung

Bestimmungsland:

Empfänger (Name und Anschrift):

V. Beförderungsmittel (Art und Identifizierung):

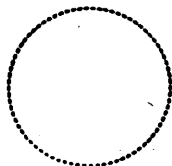
VI. Gesundheitsbescheinigung

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere dieser Sendung aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb stammen und die Anforderungen der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

Ort:, Datum:

Bezeichnung der amtlichen Stelle

Stempel der amtlichen Stelle



.....
Name des/der Unterzeichneten (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten

.....
Unterschrift

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Januar 1991

zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

(91/68/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch wird solange nicht die gewünschte Wirkung zeigen, wie der innergemeinschaftliche Handel durch auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Unterschiede behindert wird.

Um den Handel mit Schafen und Ziegen zu erleichtern, müssen diese Unterschiede beseitigt und auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für die Vermarktung von Schafen und Ziegen im innergemeinschaftlichen Handel festgelegt werden. Die Verwirklichung dieses Ziels dient gleichzeitig der Vollendung des Binnenmarktes.

Um Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels sein zu können, müssen die Schafe und Ziegen bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, so daß die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Es ist angezeigt, je nach dem Bestimmungszweck der Tiere unterschiedliche tierseuchenrechtliche Anforderungen festzulegen.

Der Gesundheitszustand der Schafe und Ziegen ist nicht im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gleich. Als Teilgebiete der Gemeinschaft sind die Regionen in der Definition durch die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁵⁾, zugrunde zu legen.

Der Handel zwischen Regionen, die in bezug auf die Gesundheitslage gleichwertige Merkmale aufweisen, darf nicht behindert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 27. 2. 1989, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 187.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 194 vom 31. 7. 1989, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission angesichts der Erfolge eines Mitgliedstaats bei der Tilgung bestimmter Krankheiten diesem zusätzlich Garantien einräumen kann, die jedoch nicht über diejenigen hinausgehen dürfen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

Um die Verschleppung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sind die Bedingungen für die Verbringung der Tiere zum Bestimmungsort festzulegen.

Um die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten, ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt vorzusehen, die die Schafe und Ziegen bis zum Bestimmungsort begleitet.

Für die Organisation der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission Kontrollen durchführen kann.

Es ist ein Verfahren festzulegen, das eine enge und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen fest.

Artikel 2

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 64/432/EWG. Ferner gelten als:

1. „Schlachtschafe und -ziegen“: Schafe und Ziegen, die dazu bestimmt sind, entweder unmittelbar oder über einen zugelassenen Markt bzw. eine zugelassene Sam-

melstelle einem Schlachthof zugeführt zu werden, um dort gemäß den Vorschriften des Artikels 6 der Richtlinie 64/432/EWG geschlachtet zu werden;

2. „Zucht- und Mastschafe und -ziegen“: Schafe und Ziegen, die nicht unter die Begriffsbestimmung der Nummer 1 fallen und dazu bestimmt sind, entweder unmittelbar oder über einen zugelassenen Markt bzw. eine zugelassene Sammelstelle an ihren Bestimmungsort verbracht zu werden;
3. „Haltung“: Betrieb im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 90/425/EWG;
4. „amtlich anerkannte brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung“: Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel 1 Ziffer I entspricht;
5. „brucellosefreie Schaf- und Ziegenhaltung“: Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel 2 entspricht;
6. „Handel“: der Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages;
7. „anzeigepflichtige Krankheiten“: die in Anhang B Ziffer I oder II aufgeführten Krankheiten, die der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats gemeldet werden müssen, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt bzw. die Krankheit ausbricht;
8. „amtlicher Tierarzt“: der von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichnete Tierarzt;
9. „zugelassener Markt bzw. zugelassene Sammelstelle“: jeder Ort, der keine Haltung ist, an dem Schafe oder Ziegen verkauft oder gekauft und zusammengetrieben bzw. verladen oder verschifft werden, und der dem Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 64/432/EWG und dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 90/425/EWG für zugelassene Märkte bzw. Sammelstellen entspricht;
10. „Gebiet“: Teil des Gebiets der Gemeinschaft gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG.

Artikel 3

(1) Schlachtschafe und -ziegen dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie den Bedingungen des Artikels 4 entsprechen.

(2) Zucht- und Mastschafe und -ziegen dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie den Bedingungen der Artikel 4, 5 und 6 entsprechen; dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Garantien, die in Anwendung der Artikel 7 und 8 gefordert werden.

Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten können jedoch allgemeine oder beschränkte Ausnahmen zugestehen für die Verbringung von Zucht- und Mastschafen und -ziegen, die sich ausschließlich zu Weidezwecken vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, unterrichten die Kommission über den Inhalt der gewährten Ausnahmeregelungen.

Artikel 4

(1) Die Schafe und Ziegen

- a) müssen nach den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert sein; die Frist für die Mitteilung der einzelstaatlichen Kennzeichnungs- und Registriersysteme beginnt mit dem Tag der Annahme der vorliegenden Richtlinie;
- b) müssen bei der Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein; die Kontrolle muß innerhalb der 48 Stunden vor der Verladung oder Verschiffung der Schafe oder Ziegen erfolgen;
- c) dürfen nicht in einer Haltung erworben worden oder mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt gekommen sein, über die aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre verhängt wurde;
 - i) diese Sperre wird beim Auftreten einer der folgenden Krankheiten verhängt, für die die Tiere empfänglich sind:
 - Brucellose,
 - Tollwut,
 - Milzbrand;
 - ii) nach Beseitigung des letzten erkrankten oder möglicherweise erkrankten Tieres beträgt die Dauer der Sperre noch mindestens
 - 42 Tage bei Brucellose,
 - 30 Tage bei Tollwut,
 - 15 Tage bei Milzbrand;

und sie dürfen nicht aus einer Haltung stammen oder mit Tieren einer Haltung in Kontakt gekommen sein, die in einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 64/432/EWG gebildeten Schutzzone liegt und aus der die Tiere nach derselben Bestimmung nicht entfernt werden dürfen;

- d) dürfen nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 90/423/EWG ⁽²⁾, sein.

Außerdem gilt Artikel 4a der Richtlinie 64/432/EWG.

(2) Die Mitgliedstaaten achten ferner darauf, daß keine Schafe und Ziegen gehandelt werden, die

- im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung der nicht in Anhang C der Richtlinie 90/425/EWG oder in Anhang B Ziffer I der vorliegenden Richtlinie genannten Krankheiten beseitigt werden müßten;
- aus durch Artikel 36 des Vertrages gerechtfertigten gesundheitlichen oder tierseuchenrechtlichen Gründen in ihrem eigenen Gebiet nicht vermarktet werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 13.

(3) Die Schafe und Ziegen müssen ferner

- entweder im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seit der Geburt dort gehalten worden sein
- oder, falls sie eingeführt wurden, aus einem Drittland der gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG, erstellten Liste stammen und
 - i) entweder die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG aufgestellten tierseuchenrechtlichen Bedingungen erfüllen
 - ii) oder, in Ermangelung solcher Bedingungen, den in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 90/425/EWG festgelegten Bedingungen entsprechen.

Artikel 5

Unbeschadet der zusätzlichen Garantien nach den Artikeln 7 und 8 müssen Zucht- und Mastschafe und -ziegen für die Aufnahme in eine amtlich anerkannte brucellosefreie oder in eine brucellosefreie Schaf- und Ziegenhaltung außer den Bedingungen des Artikels 4 die Anforderungen des Anhangs A Kapitel 1 Buchstabe D oder Kapitel 2 Buchstabe D erfüllen.

Artikel 6

Unbeschadet der zusätzlichen Garantien nach den Artikeln 7 und 8 müssen Zuchttiere zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie müssen in einer Haltung erworben worden sein und dürfen nur mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt gekommen sein,
 - i) in der
 - in den letzten sechs Monaten kein Fall von infektiöser Agalaktie des Schafes (*Mycoplasma agalactiae*) bzw. infektiöser Agalaktie der Ziege (*Mycoplasma agalactiae*, *M. capricolum*, *M. mycoides* subsp. *mycoides* „large Colony“) klinisch festgestellt wurde;
 - in den letzten zwölf Monaten kein Fall von Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa klinisch festgestellt wurde;
 - in den letzten drei Jahren kein Fall von Lungenadenomatose, Maedi Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege klinisch festgestellt wurde. Dieser Zeitraum beträgt zwölf Monate, wenn die von Maedi Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege befallenen Tiere geschlachtet und die verbleibenden Tiere zwei

nach dem Verfahren des Artikels 15 anerkannten Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen wurden;

oder die für eine oder mehrere der vorgenannten Krankheiten — unbeschadet der Einhaltung der Anforderungen für die anderen Krankheiten — im Rahmen eines nach den Artikeln 7 und 8 genehmigten Programms Gesundheitsgarantien liefert, die in bezug auf die betreffende Krankheit bzw. betreffenden Krankheiten gleichwertig sind;

- ii) für die dem mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung betrauten amtlichen Tierarzt keine Umstände zur Kenntnis gebracht wurden, die auf die Nichteinhaltung der unter Ziffer i) genannten Anforderungen schließen lassen;
- iii) deren Besitzer erklärt hat, daß ihm keine derartigen Umstände bekannt sind, und der ferner schriftlich erklärt hat, daß das bzw. die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Tiere die unter Ziffer i) genannten Kriterien erfüllen.

b) Sie müssen außerdem hinsichtlich der Traberkrankheit (Scrapie)

- i) aus einer Haltung stammen, in der folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Die Haltung steht unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 90/425/EWG;
 - die Tiere müssen gekennzeichnet werden;
 - seit mindestens zwei Jahren ist kein Fall von Traberkrankheit (Scrapie) bestätigt worden;
 - eine Stichprobenkontrolle ist bei für die Ausmerzung vorgesehenen alten Mutterschafen durchzuführen, die aus dieser Haltung stammen, sofern diese nicht in einem Gebiet oder Mitgliedstaat liegt, in dem nach Artikel 8 festzulegende Bedingungen gelten;
 - weibliche Tiere dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie aus einer Haltung stammen, die den gleichen Anforderungen genügt;
- ii) seit ihrer Geburt oder in den letzten zwei Jahren ununterbrochen in einer Haltung oder in Haltungen verblieben sein, die den Anforderungen der Ziffer i) genügen;
- iii) wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Artikel 7 und 8 zutreffen, den gemäß diesen Artikeln angewandten Garantien entsprechen.

c) Was die infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*) betrifft, so müssen nicht kastrierte Zuchtschafböcke

- aus einer Haltung stammen, in der während der letzten zwölf Monate kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*N. ovis*) festgestellt wurde;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

- während der letzten 60 Tage vor dem Versand ununterbrochen in dieser Haltung verblieben sein,
 - innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Versand einer serologischen Untersuchung gemäß Anhang D mit negativem Befund unterzogen worden sein oder gleichwertigen, nach dem Verfahren des Artikels 15 anerkannten Gesundheitsgarantien genügen.
- d) Die Erfüllung dieser Anforderungen muß in einer Bescheinigung gemäß dem Modell III des Anhangs E vermerkt sein.

Artikel 7

- (1) Hat ein Mitgliedstaat ein zwingendes oder freiwilliges nationales Programm zur Bekämpfung oder Überwachung einer in Anhang B Ziffern II oder III genannten Tierseuche für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil seines Hoheitsgebiets erstellt, so kann er dieses der Kommission vorlegen und macht dabei insbesondere folgende Angaben:
- Situation hinsichtlich der Krankheit in seinem Hoheitsgebiet;
 - Begründung des Programms unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses;
 - geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt werden soll;
 - unterschiedlicher Status für die Betriebe, in der jeweiligen Kategorie zu erfüllende Normen sowie Testverfahren;
 - die Kontrollverfahren für das Programm;
 - Konsequenzen des Statusverlustes der Haltung, aus welchen Gründen auch immer;
 - Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich bei den gemäß dem Programm durchgeführten Kontrollen ein positiver Befund ergibt.
- (2) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Programme. Die in Absatz 1 genannten Programme werden unter Beachtung der Kriterien gemäß Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 15 genehmigt. Nach demselben Verfahren können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können; dies erfolgt zu gleicher Zeit oder spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Programme. Diese Garantien dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.
- (3) Das von dem Mitgliedstaat vorgelegte Programm kann nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann die Änderung oder Ergänzung eines zuvor genehmigten Programms oder der gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.
- (4) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der nach diesem Artikel genehmigten Programme nach

Maßgabe des Artikels 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾ für die dort genannten Tierseuchen.

Artikel 8

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß er völlig oder teilweise von einer bei Rindern und Schweinen vorkommenden, in Anhang B Ziffern II oder III genannten Krankheit frei ist, so legt er der Kommission die entsprechende Begründung vor. Er macht dabei insbesondere folgende Angaben:
- Art der Krankheit sowie Auftreten und Verlauf in seinem Hoheitsgebiet;
 - Ergebnisse der Überwachungstests, gestützt auf serologische, mikrobiologische, pathologische oder epidemiologische Untersuchungen sowie die Pflicht zur Anzeige der Krankheit bei den zuständigen Behörden;
 - Dauer der durchgeführten Überwachung;
 - gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Krankheit untersagt war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet;
 - die Vorschriften, aufgrund deren sich nachprüfen läßt, daß die Krankheit erloschen ist.
- (2) Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat übermittelten Begründungen. Nach dem Verfahren des Artikels 15 können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet. Werden die Begründungen vor dem 1. Januar 1992 vorgelegt, so sind die Beschlüsse betreffend zusätzliche Garantien vor dem 1. Juli 1992 zu fassen.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung der in Absatz 1 genannten Begründungen bezüglich der Krankheit mit. Aufgrund der mitgeteilten Informationen können die gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Die Schafe und Ziegen müssen beim innergemeinschaftlichen Handel während des Versands zum Bestimmungsort von einer von einem amtlichen Tierarzt unterzeichneten Bescheinigung nach Anhang E (Muster I, II und III) begleitet werden, die am Tag der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Kontrolle mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt wird und von diesem Tag an zehn Tage gültig ist. Diese Bescheinigung darf nur aus einem Blatt bestehen.

Artikel 10

- (1) Die Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG gelten insbesondere in bezug auf die Ursprungskontrollen, die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen.

(2) In Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG wird unter Ziffer I folgende Bezugnahme hinzugefügt:

„Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen.

(ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19).“

(3) In Anhang B Buchstabe A der Richtlinie 90/425/EWG wird der erste Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 11

(1) Veterinärsachverständige der Gemeinschaft können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder erdenklichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den Ergebnissen dieser Kontrollen.

(2) Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Nach diesem Verfahren werden auch die Vorschriften festgelegt, die bei den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Kontrollen zu beachten sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten, die eine alternative Kontrollregelung mit Garantien einführen, die denjenigen gleichwertig sind, welche in Artikel 5 und in Artikel 6 Buchstaben a) und c) für das Verbringen von Schafen und Ziegen in ihr Hoheitsgebiet vorgesehen sind, können sich gegenseitig eine Abweichung hinsichtlich der Kontrolle des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b) und der Bescheinigungspflicht des Artikels 9 zugestehen. Sie unterrichten hierüber die Kommission.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden vor dem 1. Januar 1993 im Rahmen der Vorschläge für die Vollenkung des Binnenmarktes, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, überprüft.

Artikel 14

Anhang A wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert.

Die Anhänge B, C und D werden nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert.

Artikel 15

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der durch den Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unverzüglich befaßt.

(2) a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 16

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 für einen Zeitraum von drei Jahren Übergangsmaßnahmen erlassen, die zur leichteren Anpassung an die in dieser Richtlinie vorgesehene neue Regelung erforderlich sind.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

i) den Artikeln 7 und 8 zwei Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie nachzukommen; die entsprechenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

einzelstaatlichen Bestimmungen gelten bis zur Genehmigung der Programme und — falls solche Programme nicht bestehen — längstens bis zu dem unter Ziffer ii) genannten Zeitpunkt weiter;

- ii) den sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

ANHANG A

KAPITEL 1

I. Amtlich anerkannte brucellosefreie Schaf- und Ziegenhaltung (*B. melitensis*)

A. Zuerkennung des Status

Als amtlich anerkannte brucellosefreie (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung gilt

1. eine Haltung, in der

- a) alle Tiere der für Brucellose (*B. melitensis*) anfälligen Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind;
- b) sich keine gegen Brucellose (*B. melitensis*) geimpften Schafe und Ziegen befinden; ausgenommen sind Tiere, die vor mindestens zwei Jahren mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 15 zugelassenen Impfstoff geimpft worden sind;
- c) zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über sechs Monate alten Schafen und Ziegen der Haltung durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben und
- d) sich nach Durchführung der unter Buchstabe c) genannten Untersuchungen nur noch Schafe und Ziegen befinden, die in der Haltung geboren sind oder die unter Einhaltung der unter Buchstabe D genannten Bedingungen aus einer amtlich anerkannten brucellosefreien Haltung oder aus einer brucellosefreien Haltung dorthin verbracht wurden,

und in der nach der Qualifikation die unter Buchstabe B genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind;

2. eine Haltung, die sich in einem amtlich anerkannten brucellosefreien Mitgliedstaat oder Gebiet gemäß Ziffer II befindet.

B. Aufrechterhaltung des Status

1. In allen amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- und Ziegenhaltungen (*B. melitensis*), die nicht in einem amtlich anerkannten brucellosefreien Teilgebiet der Gemeinschaft liegen und in denen nach ihrer Qualifizierung die Aufnahme von Tieren gemäß den Bedingungen des Buchstabens D erfolgt, wird jährlich eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen im Alter von über sechs Monaten kontrolliert. Die Haltung behält ihren Status nur, wenn das Ergebnis der Untersuchungen negativ ist.

Zu der zu kontrollierenden repräsentativen Stichprobe gehören in jeder Haltung

- alle nicht kastrierten männlichen Tiere im Alter von über sechs Monaten,
- alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in die Haltung aufgenommen worden sind,
- 25 %, mindestens aber 50 der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere der Haltung; in Haltungen mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden Tieren sind alle diese weiblichen Tiere zu kontrollieren.

2. Für ein Gebiet, das nicht amtlich brucellosefrei ist, in dem aber mehr als 99 % der Schaf- oder Ziegenhaltungen als amtlich brucellosefrei (*B. melitensis*) erklärt werden, kann der Zeitabstand für die Kontrolle der amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltungen auf drei Jahre verlängert werden, sofern die Haltungen, die nicht amtlich brucellosefrei sind, unter amtliche Kontrolle gestellt oder einem Tilgungsprogramm unterworfen werden.

C. Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten der Krankheit

1. Wenn in einer amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung

- a) bei einem oder mehreren Schafen oder Ziegen ein Verdacht auf Brucellose (*B. melitensis*) festgestellt wird, so wird dieser Haltung von der zuständigen Behörde die Qualifikation aberkannt. Die Qualifikation kann jedoch auch vorübergehend entzogen werden, wenn das oder die Tiere unverzüglich beseitigt oder bis zur amtlichen Bestätigung der Krankheit bzw. Entkräftung des Verdachts isoliert werden;
- b) sich der Verdacht auf Brucellose (*B. melitensis*) bestätigt, so wird der vorübergehende Entzug der Qualifikation durch die zuständige Behörde nur aufgehoben, wenn alle infizierten Tiere oder alle Tiere krankheitsverdächtiger Arten getötet wurden und wenn zwei gemäß Anhang C im Abstand von mindestens drei Monaten bei allen über sechs Monate alten Tieren der Haltung durchgeführte Untersuchungen ein negatives Ergebnis aufweisen.

2. Liegt eine Haltung nach Nummer 1 in einem amtlich anerkannten brucellosefreien (*B. melitensis*) Gebiet, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats veranlaßt

- a) die Tötung aller infizierten Tiere und aller Tiere krankheitsverdächtiger Arten in der betreffenden Haltung. Der Mitgliedstaat hält die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Entwicklung auf dem laufenden;
 - b) die Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung, wobei die mit dem infizierten Bestand epidemiologisch verbundenen Bestände den unter Nummer 1 Buchstabe b) vorgesehenen Untersuchungen unterzogen werden müssen.
3. Tritt ein bestätigter Fall von Brucellose gemäß Nummer 2 auf, so erläßt die Kommission nach Prüfung der Umstände, die zum erneuten Auftreten der Brucellose (*B. melitensis*) geführt haben, gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 eine Entscheidung, um dem betreffenden Gebiet den Status abzuerkennen bzw. ihn vorübergehend zu entziehen. Wird der Status aberkannt, so werden die Bedingungen für eine neue Qualifikation nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

D. Aufnahme von Tieren in eine amtlich anerkannte brucellosefreie (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung

In eine amtlich anerkannte brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung dürfen nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Tiere müssen entweder aus einer amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung stammen,
2. oder sie
 - müssen aus einer brucellosefreien Haltung stammen,
 - müssen einzeln gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) gekennzeichnet sein,
 - dürfen noch nie gegen Brucellose geimpft worden sein oder müssen im Fall einer Impfung gegen Brucellose vor mehr als einem Jahr geimpft worden sein. Weibliche Tiere im Alter von über zwei Jahren, die vor Vollendung des siebten Lebensmonats geimpft wurden, können jedoch ebenfalls aufgenommen werden und
 - müssen im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle abgesondert und während dieser Zeit zweimal im Abstand von mindestens sechs Wochen gemäß Anhang C mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.

II. Amtlich anerkannter brucellosefreier Mitgliedstaat bzw. amtlich anerkanntes brucellosefreies Gebiet eines Mitgliedstaats

Nach dem Verfahren des Artikels 15 kann als amtlich brucellosefrei anerkannt werden jeder Mitgliedstaat oder jedes Gebiet im Sinne des Artikels 2 Nummer 10,

1. a) in dem mindestens 99,8 % der Schaf- oder Ziegenhaltungen als amtlich brucellosefrei anerkannt sind oder
 - b) in dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Schaf oder Ziegenbrucellose ist seit mindestens fünf Jahren anzeigepflichtig;
 - ii) seit mindestens fünf Jahren wurde kein Fall von Schaf- oder Ziegenbrucellose amtlich festgestellt;
 - iii) die Impfung ist seit mindestens drei Jahren untersagt; und
 - c) in dem die Einhaltung dieser Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 15 festgestellt wurde;
2. in dem die Bedingungen der Nummer 1 erfüllt sind und
 - i) jedes Jahr durch entweder in der Haltung oder im Schlachthof vorgenommene Kontrollen mit Zufallsauswahl mit einem Zuverlässigkeitsgrad von 99 % nachgewiesen wird, daß weniger als 0,2 % der Haltungen infiziert sind oder mindestens 10 % der über sechs Monate alten Schafe und Ziegen gemäß Anhang C mit negativem Ergebnis untersucht worden sind;
 - ii) die Bedingungen der Qualifikation weiterhin erfüllt sind.

KAPITEL 2

Brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung (*B. melitensis*)

A. Zuerkennung des Status

Als brucellosefreie (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung gilt eine Haltung,

1. in der

- a) alle Tiere der für Brucellose (*B. melitensis*) anfälligen Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind;
- b) alle Schafe und Ziegen oder ein Teil davon mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 15 zugelassenen Impfstoff vor Vollendung des siebten Lebensmonats geimpft worden sind;
- c) zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 18 Monate alten Schafen und Ziegen durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben;
- d) zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über sechs Monate alten Schafen und Ziegen durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben; und
- e) sich nach Durchführung der unter den Buchstaben c) oder d) genannten Untersuchungen nur noch Schafe und Ziegen befinden, die in der Haltung geboren sind oder die unter Einhaltung der unter Buchstabe D genannten Bedingungen aus einer brucellosefreien Haltung dorthin verbracht wurden; und

2. in der nach der Qualifikation die unter Buchstabe B genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

B. Aufrechterhaltung des Status

Jährlich wird eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen in jeder Haltung untersucht. Die Haltung behält ihren Status nur, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen negativ sind.

Zu der zu kontrollierenden repräsentativen Stichprobe gehören in jeder Haltung

- alle nicht kastrierten, nicht geimpften männlichen Tiere im Alter von über sechs Monaten,
- alle nicht kastrierten, geimpften Tiere im Alter von über 18 Monaten,
- alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in die Haltung aufgenommen worden sind,
- 25 %, mindestens aber 50 der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere der Haltung; in Haltungen mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tieren sind alle diese weiblichen Tiere zu kontrollieren.

C. Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten der Krankheit

1. Wird in einer brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung bei einem oder mehreren Schafen oder Ziegen ein Verdacht auf Brucellose (*B. melitensis*) festgestellt, so wird dieser Haltung die Qualifikation vorübergehend entzogen. Das oder die infektionsverdächtigen Tiere werden unverzüglich beseitigt oder bis zur amtlichen Bestätigung der Krankheit bzw. Entkräftung des Verdachts isoliert.
2. Bestätigt sich der Verdacht auf Brucellose (*B. melitensis*), so wird der vorübergehende Entzug der Qualifikation nur aufgehoben, wenn alle infizierten Tiere oder alle Tiere krankheitsverdächtiger Arten getötet wurden und wenn zwei gemäß Anhang C im Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführte Untersuchungen
 - bei allen Tieren im Alter von über 18 Monaten, wenn es sich um geimpfte Tiere handelt,
 - bei allen Tieren im Alter von über sechs Monaten, wenn es sich um nicht geimpfte Tiere handelt,ein negatives Ergebnis aufweisen.

D. Aufnahme von Tieren in eine brucellosefreie (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung

In eine brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung dürfen

1. nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die aus einer amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung oder einer brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung (*B. melitensis*) stammen oder
2. — bis zu dem Zeitpunkt, der im Rahmen der gemäß der Entscheidung 90/242/EWG ⁽¹⁾ genehmigten Tilgungsprogramme für die Qualifikation der Tierhaltungsbetriebe vorgesehen ist — nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die aus einer anderen Haltung als den unter Nummer 1 genannten stammen und die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen einzeln gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie gekennzeichnet sein;
 - b) sie müssen aus einer Haltung stammen, in der alle Tiere der für Brucellose (*B. melitensis*) anfälligen Arten seit mindestens zwölf Monaten von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen frei sind;
 - c) i) — sie dürfen im Lauf der letzten zwei Jahre nicht geimpft worden sein;
— sie müssen in der Herkunftshaltung unter tierärztlicher Kontrolle isoliert und während dieser Zeit zweimal im Abstand von mindestens sechs Wochen gemäß Anhang C mit negativem Ergebnis untersucht worden sein; oder
ii) sie müssen mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 15 zugelassenen Impfstoff vor Vollendung des siebten Lebensmonats, aber spätestens 15 Tage vor der Aufnahme in die Bestimmungshaltung geimpft worden sein.

E. Änderung des Status

Eine brucellosefreie (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung kann die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien (*B. melitensis*) Schaf- oder Ziegenhaltung nach einer Mindestfrist von zwei Jahren erwerben, sofern

- a) sich dort kein vor weniger als zwei Jahren gegen Brucellose (*B. melitensis*) geimpftes Tier befindet;
- b) die Bedingungen nach Buchstabe D Nummer 2 während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung erfüllt waren;
- c) die über sechs Monate alten Tiere nach Ablauf des zweiten Jahres bei einer gemäß Anhang C durchgeführten Untersuchung ein negatives Ergebnis aufweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 123.

ANHANG B

I ⁽¹⁾

- Maul- und Klauenseuche
- Brucellose (*B. melitensis*)
- Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*)
- Milzbrand
- Tollwut

II ⁽¹⁾

- Traberkrankheit (Scrapie)

III

- Infektiöse Agalaktie
- Paratuberkulose
- Lymphadenitis caseosa
- Lungenadenomatose
- Maedi Visna
- Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege

ANHANG C

Testverfahren für die Untersuchung auf Brucellose (*B. melitensis*)

Die für die Qualifikation einer Haltung erforderliche Untersuchung auf Brucellose (*B. melitensis*) wird mittels des Rose-Bengal-Tests oder der im Anhang der Entscheidung 90/242/EWG beschriebenen Komplementbindungsreaktion oder jeder anderen Methode, die nach dem in Artikel 15 der vorliegenden Richtlinie genannten Verfahren anerkannt wurde, durchgeführt. Die Komplementbindungsreaktion wird nur bei Untersuchung einzelner Tiere angewandt.

Wenn bei einer solchen Untersuchung mittels des Rose-Bengal-Tests mehr als 5 % der Tiere einer Haltung eine positive Reaktion zeigen, wird jedes einzelne Tier der Haltung einer zusätzlichen Untersuchung mittels der Komplementbindungsreaktion unterzogen.

Bei der Komplementbindungsreaktion ist ein Serum, das mindestens 20 ICFT-Einheiten pro ml enthält, als positiv anzusehen.

Die verwendeten Antigene müssen von dem nationalen Laboratorium zugelassen worden sein und gegenüber dem zweiten internationalen *Brucella-abortus*-Standardantiserum eingestellt werden.

⁽¹⁾ Anzeigepflichtige Krankheiten.

ANHANG D

Amtliche Untersuchung auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*)*Komplementbindungsreaktion*

Das verwendete spezifische Antigen muß von dem nationalen Laboratorium zugelassen worden sein und gegenüber dem internationalen *Brucella-ovis*-Standardantiserum eingestellt werden.

Das Arbeitsserum (für die tagtägliche Kontrolle) muß gegenüber dem vom Zentralen Veterinärlabor in Weybridge, Surrey, Vereinigtes Königreich, hergestellten internationalen *Brucella-ovis*-Standardantiserum eingestellt werden.

Ein Serum, das mindestens 50 internationale Einheiten pro ml enthält, ist als positiv anzusehen.

ANHANG E

MUSTER I

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
— Schlachtschafe und -ziegen —

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schafe, Ziegen männlich, weiblich	Rasse	Alter	Amtliche Identifizierung (Nr. und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere

Die Tiere

- a) sind im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seitdem dort gehalten worden oder
- b) sind aus einem Drittland eingeführt worden, das in der nach Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG erstellten Liste aufgeführt ist, und entsprechen
 - den tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG ⁽²⁾,
 - den Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG ⁽²⁾.

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

mit ⁽²⁾: Eisenbahnwaggon — Lastkraftwagen — Flugzeug — Schiff ⁽³⁾.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

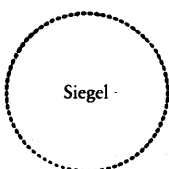
V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
- b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms ausgemerzt werden sollen.
- c) Sie wurden nicht in einer Haltung erworben und sind nicht in Kontakt mit Tieren aus einer Haltung gekommen, über die aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/68/EWG eine Sperre verhängt worden ist.
- d) Sie sind nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG und entsprechen den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 91/68/EWG.
- e) Sie wurden erworben:
 - in einer Haltung ⁽²⁾: ⁽⁴⁾,
 - auf einem zugelassenen Markt ⁽²⁾: ⁽⁴⁾,
 - in einem Drittland ⁽²⁾: ⁽⁴⁾.
- f) Sie sind — sind nicht ⁽²⁾ — unmittelbar ⁽²⁾ — über eine Sammelstelle ⁽²⁾ — über einen Verladeplatz ⁽²⁾ — über einen Händlerstall ⁽²⁾ — über eine zugelassene Grenzkontrollstelle ⁽²⁾
 - von der Haltung ⁽²⁾ — von der Haltung zum Markt und von dort ⁽²⁾,
 - in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, zur Verladestelle befördert worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Kontrolle)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

(1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in jeweils einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 (2) Streichen, falls unzutreffend.
 (3) Bei Versand per Eisenbahnwaggon oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand der Schiffe der Name des Schiffes einzutragen.
 (4) Gegebenenfalls Bezeichnung eintragen.

MUSTER II

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
— Mastschafe und -ziegen —

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schafe, Ziegen männlich, weiblich	Rasse	Alter	Amtliche Identifizierung (Nr. und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere

Die Tiere

- a) sind im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seitdem dort gehalten worden oder
- b) sind aus einem Drittland eingeführt worden, das in der nach Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG erstellten Liste aufgeführt ist, und entsprechen
- den tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG ⁽²⁾,
 - den Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG ⁽²⁾.

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

mit ⁽²⁾: Eisenbahnwaggon — Lastkraftwagen — Flugzeug — Schiff ⁽³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

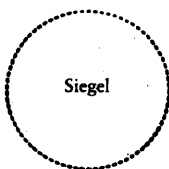
V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
- b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms ausgemerzt werden sollen.
- c) Sie wurden nicht in einer Haltung erworben und sind nicht in Kontakt mit Tieren aus einer Haltung gekommen, über die aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) oder Richtlinie 91/68/EWG eine Sperre verhängt worden ist.
- d) Sie sind nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG und entsprechen den Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 91/68/EWG.
- e) Sie können in eine gemäß Anhang A Kapitel 1 oder 2 Buchstabe D der Richtlinie 91/68/EWG — amtlich anerkannte brucellosefreie — brucellosefreie ⁽²⁾ Schaf- oder Ziegenhaltung aufgenommen werden.
- f) Sie wurden erworben:
 - in einer Haltung ⁽²⁾: ⁽⁴⁾,
 - auf einem zugelassenen Markt ⁽²⁾: ⁽⁴⁾,
 - in einem Drittland ⁽²⁾: ⁽⁴⁾.
- g) Sie sind — sind nicht ⁽²⁾ — unmittelbar ⁽²⁾ — über eine Sammelstelle ⁽²⁾ — über einen Verladeplatz ⁽²⁾ — über einen Händlerstall ⁽²⁾ — über eine zugelassene Grenzkontrollstelle ⁽²⁾
 - von der Haltung ⁽²⁾ — von der Haltung zum Markt und von dort ⁽²⁾,
 - in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, zur Verladestelle befördert worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Kontrolle)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in jeweils einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, aus der gleichen Haltung stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

⁽²⁾ Streichen, falls unzutreffend.

⁽³⁾ Bei Versand per Eisenbahnwaggon oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

⁽⁴⁾ Gegebenenfalls Bezeichnung eintragen.

MUSTER III

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
— Zuchtschafe und -ziegen —

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schafe, Ziegen männlich, weiblich	Rasse	Alter	Amtliche Identifizierung (Nr. und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere

Die Tiere

- a) sind im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seitdem dort gehalten worden oder
- b) sind aus einem Drittland eingeführt worden, das in der nach Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG erstellten Liste aufgeführt ist, und entsprechen
- den tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG ⁽²⁾,
 - den Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG ⁽²⁾.

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

mit ⁽²⁾: Eisenbahnwaggon — Lastkraftwagen — Flugzeug — Schiff ⁽³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

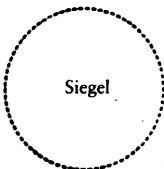
V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
- b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms ausgemerzt werden sollen.
- c) Sie wurden nicht in einer Haltung erworben und sind nicht in Kontakt mit Tieren aus einer Haltung gekommen, über die aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/68/EWG eine Sperre verhängt worden ist.
- d) Sie sind nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG und entsprechen den Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 91/68/EWG.
- e) Sie entsprechen den Anforderungen des Artikels 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/68/EWG bezüglich der Traberkrankheit.
- f) Sie können in eine gemäß Anhang A Kapitel 1 oder 2 Buchstabe D der Richtlinie 91/68/EWG — amtlich anerkannte brucellosefreie — brucellosefreie ⁽²⁾ Schaf- oder Ziegenhaltung aufgenommen werden.
- g) Bei nicht kastrierten Schafböcken: Sie entsprechen — entsprechen nicht — ⁽²⁾ den Anforderungen des Artikels 6 Buchstabe c) der Richtlinie 91/68/EWG.
- h) Nach Kenntnis des Unterzeichneten und gemäß der schriftlichen Erklärung des Eigentümers wurden die Tiere nicht in einer Haltung erworben bzw. kamen sie nicht mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt, in der eine in Artikel 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/68/EWG genannte Krankheit in den dort genannten Zeiträumen aufgetreten ist.
- i) Sie wurden erworben
 - in einer Haltung ⁽²⁾: ⁽⁴⁾
 - auf einem zugelassenen Markt ⁽²⁾: ⁽⁴⁾
 - in einem Drittland ⁽²⁾: ⁽⁴⁾
- j) Sie sind — sind nicht ⁽²⁾ — unmittelbar ⁽²⁾ — über eine Sammelstelle ⁽²⁾ — über einen Verladeplatz ⁽²⁾ — über einen Händlerstall ⁽²⁾ — über eine zugelassene Grenzkontrollstelle ⁽²⁾ —
 - von der Haltung ⁽²⁾ — von der Haltung zum Markt und von dort ⁽²⁾,
 - in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, zur Verladestelle befördert worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Kontrolle)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in jeweils einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, aus der gleichen Haltung stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
⁽²⁾ Streichen, falls unzutreffend.
⁽³⁾ Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
⁽⁴⁾ Gegebenenfalls Bezeichnung eintragen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Januar 1991

zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen

(91/69/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 91/68/EWG ⁽⁴⁾ werden die viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen geregelt. Um eine harmonische Entwicklung dieses Handels zu fördern, ist eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern festzulegen.

Die Richtlinie 72/462/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁶⁾, enthält viehseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern.

Schafe und Ziegen gehören wie die Rinder zur Familie der Boviden und sind für die gleichen Krankheiten empfänglich. Der Gemeinschaftsbestand ist also bei der Einfuhr dieser Arten aus Drittländern einer ähnlichen Gefahr ausgesetzt. Daher ist es angezeigt, auf die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG zurückzugreifen, sie aber gleichzeitig zu ändern, um den Besonderheiten von Schafen und Ziegen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/462/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher

Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern“.

2. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Wortlaut als zweiter Gedankenstrich eingefügt:

„— Zucht-, Mast- oder Schlachttieren der Gattungen Schafe und Ziegen;“.

3. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Richtlinie gelten, soweit erforderlich, die Definitionen nach Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG, der Richtlinie 64/433/EWG, der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ⁽²⁾, der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, und der Richtlinie 91/68/EWG ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.“

4. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Drittland: Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 77/99/EWG und 91/68/EWG;“.

5. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Haltung: amtlich überwachter landwirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Betrieb, der im Hoheitsgebiet eines Drittlands liegt und in dem üblicherweise Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere der Gattungen Rinder oder Schweine oder Zucht-, Mast- oder Schlachttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen gehalten oder aufgezogen werden;“.

6. In Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Einleitungssatz werden die Worte „Rinder und Schweine“ durch die Worte „Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 27. 2. 1989, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 187.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 194 vom 31. 7. 1989, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

7. Der Titel des Kapitels II erhält folgende Fassung:
- „KAPITEL II
Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen“.
8. In Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden folgende Worte angefügt: „Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Septikämie, Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber;“.
9. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, die Genehmigung der Einfuhr auf einzelne Arten, auf Schlacht-, Zucht- oder Nutztiere der Gattungen Rinder oder Schweine, auf Zucht-, Mast- oder Schlachttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere zu beschränken und nach der Einfuhr alle erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.
- Bei Zucht-, Nutz- oder Masttieren können die nach diesem Absatz geforderten Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, um den besonderen Bestimmungen Rechnung zu tragen, die für sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gelten.“
10. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In bezug auf die Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Absatz 1 gelten als Bezugsgrundlage
- für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und Schweinebrucellose die in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Normen,
 - für Krankheiten, für die Schafe und Ziegen anfällig sind, die in den Artikeln 4, 5 und 6 oder gemäß den Artikeln 7 oder 8 festgelegten sowie die in Anhang A der Richtlinie 91/68/EWG enthaltenen Normen.
- Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann im Einzelfall beschlossen werden, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn das betreffende Drittland gleichwertige Gesundheitsgarantien bietet. In diesem Fall werden nach dem genannten Verfahren Gesundheitsbedingungen, die denen der genannten Artikel oder Anhänge mindestens gleichwertig sind, festgelegt, um die betreffenden Tiere in Bestände innerhalb der Gemeinschaft aufnehmen zu können.“
11. In Artikel 9 werden die Worte „Rindern und Schweinen“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen“ ersetzt.
12. In Artikel 10 Absatz 1 Einleitungssatz werden die Worte „Rindern und Schweinen“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen“ ersetzt.
13. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) sofern es sich um Zucht- oder Nutztiere der Gattungen Rinder oder Schweine und um Zucht- oder Masttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen handelt, seit mindestens sechs Monaten,“.
14. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: -
- „(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlands ausgestellten Bescheinigung zu.“
15. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
- „d) bestätigen, daß die Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den Bedingungen entsprechen, die in dieser Richtlinie und in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland festgelegt werden;“.
16. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unabhängig von der Zollregelung, unter der sie eingeführt werden, beim Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft unverzüglich einer tierseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden.“
17. In Artikel 12 Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Inverkehrbringen der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in der Gemeinschaft verboten wird, wenn die Kontrolle gemäß Absatz 1 ergibt, daß . . .“.
18. Artikel 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— die in dieser Richtlinie vorgesehenen, die in den Anhängen A bis D der Richtlinie 64/432/EWG enthaltenen sowie die in Artikel 4, 5 oder 6 vorgesehenen oder gemäß Artikel 7 oder 8 festgelegten oder in Anhang A der Richtlinie 91/68/EWG enthaltenen Bedingungen von dem Ausfuhrdrittland nicht eingehalten worden sind;“.
19. Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Bescheinigung, die die Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen bei der Einfuhr begleitet, ist nach der tierseuchenrechtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) mit einem Vermerk zu versehen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß das Inverkehrbringen der Tiere zugelassen bzw. abgelehnt worden ist.“
20. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) der Grenzübergangsstellen für die Einfuhrkontrolle bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER